

Verwaltungsgerichtshof

Zl. A 2013/0012-1 (2011/01/0003)

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stöberl und die Hofräte Dr. Blaschek, Dr. Kleiser, Dr. Hofbauer und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, in der Beschwerdesache des Dr. M in K, vertreten durch Mag. Christof Mörtl, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 49-51, gegen den Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten (Vollausschuss) vom 12. Jänner 2010, Zl. 2009319, betreffend Berufsunfähigkeitsrente (weitere Partei des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens: Bundesministerin für Justiz), den

B e s c h l u s s

gefasst:

Gemäß Art. 139 Abs. 1 iVm Art. 89 Abs. 2 und 3 B-VG wird an den Verfassungsgerichtshof der

A n t r a g

gestellt festzustellen, dass die Wortfolge "der Antragstellung und" im Satzteil "und die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer oder eine Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte im Zeitpunkt der Antragstellung und des Eintritts der Berufsunfähigkeit" in § 7 Abs. 1 lit. a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Rechtsanwaltskammer für Kärnten in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 6. November 2008, in Kraft getreten mit 1. Jänner 2009, kundgemacht und abrufbar auf der Internetseite des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (unter http://www.rechtsanwaelte.at/downloads/satzung_versorgungseinr_teila_ktn2009.pdf), gesetzwidrig war.

(21. November 2013)

B e g r ü n d u n g :

I.

Der 1951 geborene Beschwerdeführer war von 1. November 1985 bis 23. November 2004 als Rechtsanwalt in der Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer für Kärnten eingetragen.

Mit Schreiben vom 22. November 2004, bei der Rechtsanwaltskammer für Kärnten eingelangt am 23. November 2004, beantragte er erstmals die Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitsrente. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Abteilung 2 des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten vom 14. Dezember 2005 abgewiesen. Der dagegen vom Beschwerdeführer erhobenen Vorstellung wurde mit Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten (Vollausschuss) vom 9. Jänner 2007 keine Folge gegeben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, im Rechtsmittelverfahren sei ein weiteres internistisches Sachverständigengutachten eingeholt worden. Aufgrund dieses Gutachtens in Verbindung mit näher genannten ergänzenden Schreiben des Sachverständigen sowie der (im erstinstanzlichen Verfahren eingeholten) Vorgutachten näher genannter Sachverständiger sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer an Hypertonie, Adipositas, einem Leberparenchymschaden und einer Schilddrüsenenerkrankung leide. Alle diese Erkrankungen seien gut behandelbar. Durch entsprechende Konsequenz und Disziplin, nämlich ausreichende Medikamenteneinnahme, Diät und Verzicht auf Alkohol, könne das kardiovaskuläre Risiko deutlich gesenkt werden. Auch die notwendige Schilddrüsenoperation stelle einen Eingriff dar, der zumutbar sei und für den Beschwerdeführer kein erhöhtes Risiko beinhalte. Der stationäre Aufenthalt betrage bei dieser Operation drei bis vier Tage. Psychische Beeinträchtigungen lägen nicht vor. Die physischen Erkrankungen könnten durch entsprechende Behandlungen bzw. durch Diät und Verzicht auf Alkohol leicht beseitigt werden, wobei dies auch zumutbar sei. Es liege daher beim Beschwerdeführer kein Gebrechen im Sinne des § 7 Abs. 1 lit. b der Satzung der

Versorgungseinrichtung Teil A der Rechtsanwaltskammer für Kärnten vor, sodass dieser keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitspension habe.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2009 beantragte der Beschwerdeführer erneut die Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitsrente. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Abteilung 2 des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten vom 27. November 2009 abgewiesen. Der dagegen vom Beschwerdeführer erhobenen Vorstellung wurde mit Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten (Vollausschuss) vom 12. Jänner 2010 keine Folge gegeben.

Begründend wurde nach Darstellung des Verfahrensganges im Wesentlichen ausgeführt, entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Vorstellung sei ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wegen Berufsunfähigkeit aus dem Jahr 2004 bei der Rechtsanwaltskammer für Kärnten nicht eingebracht worden. Über nicht gestellte Anträge sei daher nicht zu entscheiden gewesen, eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens liege insofern nicht vor. Der Beschwerdeführer habe es unterlassen, den Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten (Vollausschuss) vom 9. Jänner 2007, demzufolge er zum damaligen Zeitpunkt jedenfalls in der Lage gewesen sei, den Rechtsanwaltsberuf weiterhin auszuüben, vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts zu bekämpfen. Es sei nach dem Akteninhalt festzustellen, dass der Beschwerdeführer zumindest bis 9. Jänner 2007 nicht berufsunfähig gewesen sei.

Gemäß § 7 Abs. 1 lit. a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Rechtsanwaltskammer für Kärnten und § 50 Abs. 2 Z. 1a der Rechtsanwaltsordnung sei Bedingung für den Anspruch auf Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente unter anderem, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt des Eintrittes der Berufsunfähigkeit in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sei. Der Beschwerdeführer sei bis 23. November 2004 in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer für Kärnten eingetragen gewesen. Da der Beschwerdeführer zumindest bis 9. Jänner 2007 nicht berufsunfähig gewesen sei, könne eine nunmehr allfällig gegebene Erkrankung erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten sein. Zu dieser Zeit sei

der Beschwerdeführer jedoch nicht mehr in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer für Kärnten eingetragen gewesen. Der Beschwerdeführer erfülle demnach die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente nicht. Da daher schon aus rechtlicher Sicht ein Anspruch auf Zuerkennung der Berufsunfähigkeitspension nicht bestehe, habe ein Gutachten zur Frage der Berufsunfähigkeit nicht eingeholt werden müssen.

Dagegen richtet sich die beim Verwaltungsgerichtshof zur Zl. 2011/01/0003 protokollierte Beschwerde des Beschwerdeführers.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und in einer Gegenschrift die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

II.

Nach § 49 Abs. 1 erster Satz RAO haben die Rechtsanwaltskammern Einrichtungen zur Versorgung der Rechtsanwälte für den Fall des Alters und der Berufsunfähigkeit sowie zur Versorgung der Hinterbliebenen für den Fall des Todes des Rechtsanwalts mit einer zu beschließenden Satzung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

§ 50 RAO in der Fassung BGBl. I Nr. 93/2003 (die Neufassung gemäß BGBl. I Nr. 141/2009 trat erst am 1. Jänner 2011 in Kraft) lautet auszugsweise:

"§ 50. (1) Jeder Rechtsanwalt und seine Hinterbliebenen haben bei Vorliegen der Voraussetzungen und bei Eintritt des Versorgungsfalls Anspruch auf Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

(2) Dieser Anspruch ist in den Satzungen der Versorgungseinrichtungen nach festen Regeln festzusetzen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Anspruch auf Altersversorgung haben beitragspflichtige und ehemals beitragspflichtige Rechtsanwälte, Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung die Witwe beziehungsweise der Witwer (der geschiedene Ehegatte) und die Kinder eines beitragspflichtigen oder ehemals beitragspflichtigen Rechtsanwalts.
- 1a. Anspruch auf Berufsunfähigkeitsversorgung haben nur beitragspflichtige und ehemals beitragspflichtige Rechtsanwälte, die zur Zeit des Eintritts des Versorgungsfalls in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte einer

österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen gewesen sind, sowie ehemals beitragspflichtige Rechtsanwälte, die im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls den Beruf als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zum EuRAG, Art. I BGBl. I Nr. 27/2000 in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Bezeichnungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft berechtigt ausüben.

2. Voraussetzungen für den Anspruch sind
 - a) im Fall der Altersversorgung die Beitragspflicht zu einer Versorgungseinrichtung in der Dauer von mindestens zwölf Monaten sowie die Vollendung des 68. Lebensjahrs; die Satzungen können ein günstigeres Anfallsalter vorsehen, mindestens jedoch die Vollendung des 65. Lebensjahrs; eine vorzeitige Alterspension kann nach Vollendung des 61. Lebensjahrs bei Abschlägen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen sind, vorgesehen werden;
 - b) im Fall der Berufsunfähigkeitsversorgung das Nichterreichen der für Leistungen nach lit. a maßgeblichen Altersgrenzen; ferner muss der Rechtsanwalt mindestens fünf Jahre beitragspflichtig gewesen sein oder den Beruf als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zum EuRAG, Art. I BGBl. I Nr. 27/2000 in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Bezeichnungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft mindestens fünf Jahre berechtigt ausgeübt haben (Wartezeit); die Wartezeit erhöht sich auf zehn Jahre, wenn sie erst nach Vollendung des 50. Lebensjahrs des Rechtsanwalts zu laufen begonnen hat;
 - c) im Fall der Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung
 - aa) der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft im In- und Ausland;
 - bb) bei niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten darüber hinaus eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über diesen Verzicht;
 - cc) der Verzicht auf die Eintragung in die Verteidigerliste;
 - d) im Fall der Witwen-(Witwer-)Versorgung, ...
 - e) im Fall der Versorgung des geschiedenen Ehegatten, ...
3. Jeder Versorgungsanspruch wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem alle Voraussetzungen des betreffenden Anspruchs erfüllt sind.
4. Der Versorgungsanspruch der Witwe beziehungsweise des Witwers ...
5. Der Versorgungsanspruch des Kindes ...

(3) In den Satzungen der Versorgungseinrichtungen können auch über die im Abs. 2 festgelegten Grundsätze hinausgehende, für die Versorgungsberechtigten günstigere Regelungen festgesetzt werden, insbesondere günstigere Wartezeiten; bei der Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung kann auf das Erfordernis der

Wartezeit ganz verzichtet werden. Die Satzungen können auch vorsehen, dass ehemalige Rechtsanwälte sowie deren Hinterbliebene bei Weitererichtung von Beiträgen in die Versorgungseinrichtung, bei deren Höhe der Entfall der Erbringung von Verfahrenshilfeleistungen zu berücksichtigen ist, anspruchsberechtigt bleiben. Zusätzlich zu den auf dem Umlagesystem beruhenden Versorgungseinrichtungen können in den Satzungen auch nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestaltete Versorgungseinrichtungen geschaffen werden, bei denen die Versorgungsansprüche ausschließlich nach den eingezahlten Beträgen, den Prämien und den Veranlagungsergebnissen berechnet werden, auf das Erfordernis der Wartezeit ganz verzichtet werden kann und der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft keine Anspruchsvoraussetzung ist. Besteht eine solche nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestaltete Versorgungseinrichtung, so sind die Kapital- und die Unverfallbarkeitsbeträge, die insbesondere aus einer Pensionskasse, einer Gruppenrentenversicherung, einer Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung einer Kammer der selbständig Erwerbstätigen oder von einem früheren Arbeitgeber oder Dienstgeber übertragen werden, den eingezahlten Beträgen gleichgestellt.

(4) ..."

§ 7 der am 6. November 2008 beschlossenen und am 1. Jänner 2009 in Kraft getretenen Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Rechtsanwaltskammer für Kärnten lautet auszugsweise (die angefochtenen Teile sind unterstrichen):

"§ 7 Berufsunfähigkeitsrente

(1) Bedingung für den Anspruch auf Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente ist:

- a) Der Erwerb eines Beitragsmonats bei dieser Rechtsanwaltskammer sowie die Zurücklegung der Wartezeit im Zeitpunkt der Antragstellung und die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer oder eine Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte im Zeitpunkt der Antragstellung und des Eintritts der Berufsunfähigkeit,
- b) eine voraussichtlich mehr als 3 Monate andauernde Unfähigkeit zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen,
- c) der Verzicht auf die Eintragung in die Verteidigerliste und auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft wo immer für die Dauer der Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente und
- d) bei Rechtsanwälten gem. § 1 Abs 1 RAO der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die Dauer der Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente, wobei die Abgabe der Verzichtserklärung unter der Bedingung der Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente zulässig ist;
- e) ...
- f) ...

(2) Die Berufsunfähigkeitsrente ist bei Vorliegen aller in § 7 Abs 1 genannten Voraussetzungen für die Dauer der Berufsunfähigkeit, maximal jedoch für 12 Monate zuzuerkennen. ..."

Der Beschwerdeführer strebt die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente im Sinne des § 7 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Rechtsanwaltskammer für Kärnten an; zum Zeitpunkt der Antragstellung galt § 50 RAO in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 93/2003 sowie die am 6. November 2008 beschlossene und am 1. Jänner 2009 in Kraft getretenen Satzung, kundgemacht und abrufbar auf der Internetseite des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unter http://www.rechtsanwaelte.at/downloads/satzung_versorgungseinr_teila_ktn2009.pdf (in der Folge kurz: Satzung 2008).

Mit der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Rechtsanwaltskammer für Kärnten in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 16. Juni 2010 (kundgemacht und abrufbar auf der Internetseite des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unter http://www.rechtsanwaelte.at/downloads/satzung_teil_a_2010.pdf) wurde § 7 Abs. 1 lit. a geändert; die Bestimmung, dass die Eintragung in die Liste (nicht nur im Zeitpunkt des Eintrittes der Berufsunfähigkeit, sondern auch) im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein müsse, ist nicht mehr enthalten. § 7 Abs. 1 lit. g sieht vielmehr vor, dass die Antragstellung innerhalb eines Jahres ab Beendigung der Tätigkeit zu erfolgen habe. Diese Satzung trat nach ihrem § 18 Abs. 1 mit 1. Jänner 2011 in Kraft (also nach Erlassung des beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheides); in § 18 Abs. 18 ist vorgesehen, dass § 7 Abs. 1 lit. g auch auf Fälle anzuwenden ist, in denen die Voraussetzungen für die Antragstellung vor dem 1. Jänner 2011 eingetreten sind, der Antrag jedoch erst nach dem Inkrafttreten gestellt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass im Beschwerdefall die Satzung 2008 anzuwenden ist, zumal die am 1. Jänner 2011 in Kraft getretene Satzung erst nach Erlassung des angefochtenen Bescheides in Kraft trat.

III.

Zur Präjudizialität: Die belangte Behörde hat den vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid auf § 7 Abs. 1 lit. a der Satzung 2008 gestützt. Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass er diese Bestimmung anzuwenden hat.

IV.

Der Verwaltungsgerichtshof hegt folgende Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Wortfolge in der Satzung 2008: § 7 Abs. 1 lit. a der Satzung 2008 stellt darauf ab, dass der Anspruchswerber nicht nur zum Zeitpunkt des Eintrittes der Berufsunfähigkeit, sondern auch zum Zeitpunkt der Antragstellung (auf Zuerkennung der Berufsunfähigkeitsrente) in die Liste der Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer (oder einer Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte - dieser Fall kommt hier nicht in Betracht) eingetragen sein muss.

Der der Satzung zugrundeliegende § 50 RAO sieht aber nicht vor, dass eine Berufsunfähigkeitsrente nur dann zustehen könne, wenn der den Antrag stellende Rechtsanwalt zum Zeitpunkt der Antragstellung in die Liste der Rechtsanwaltskammer als Rechtsanwalt eingetragen ist. § 50 Abs. 2 Z. 1a RAO fordert hiezu nur die Eintragung zur Zeit des Eintrittes des Versorgungsfalles. Anspruchsberechtigt sind gemäß § 50 Abs. 2 Z. 1a RAO nicht nur "beitragspflichtige", sondern auch "ehemals beitragspflichtige" Rechtsanwälte. Das zusätzliche Erfordernis in der Satzung 2008, dass die Eintragung auch zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein müsse, widerspricht daher § 50 Abs. 2 RAO. Nach § 50 Abs. 3 RAO können zwar in den Satzungen der Versorgungseinrichtungen auch über die im Abs. 2 festgelegten Grundsätze hinausgehende, für die

Versorgungsberechtigten günstigere Regelungen festgesetzt werden. Das in der hier maßgeblichen Satzung 2008 vorgesehene zusätzliche Erfordernis einer Eintragung überdies zum Zeitpunkt der Antragstellung kann aber nicht als "günstigere Regelung" verstanden werden, weil es sich gleichsam um eine zusätzliche, weitere Hürde für den Anspruchswerber handelt, die allein deshalb zur Ablehnung des Anspruches führen kann. Dieses zusätzliche Erfordernis (Eintragung auch bei Antragstellung) ist daher durch § 50 RAO nicht gedeckt und somit gesetzwidrig.

Über Antrag des Verwaltungsgerichtshofes hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 3. Dezember 2011, VfSlg. 19579, gemäß dem Antrag des Verwaltungsgerichtshofes festgestellt, dass die Wortfolge "der Antragstellung und" im Satzteil "und die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer oder eine Liste der niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälte im Zeitpunkt der Antragstellung und des Eintritts der Berufsunfähigkeit" in § 7 Abs. 1 lit. a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A NEU der Rechtsanwaltskammer Wien, beschlossen am 3. Dezember 2003, kundgemacht im Anwaltsblatt 2004, Seite 160 ff, gesetzwidrig war.

Dazu hat der Verfassungsgerichtshof u.a. ausgeführt:

"2.1. Das von § 7 Abs 1 lit a der Satzung geforderte Kriterium der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte auch zum Zeitpunkt der Antragstellung findet keine Deckung in § 50 RAO. § 50 Abs 2 Z 1a RAO normiert abschließend, unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsversorgung besteht, und sieht diesbezüglich lediglich das Erfordernis der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zur Zeit des Eintritts des Versorgungsfalles vor.

2.2. Auch bei Berücksichtigung des vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien (Plenum) und des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages für maßgeblich erachteten zweiten Satzes in Abs 3 leg. cit. gelangt man zu keinem anderen Ergebnis. Nach dieser Regelung können die Satzungen auch vorsehen, dass ehemalige Rechtsanwälte sowie deren Hinterbliebene bei Weiterentrichtung von Beiträgen in die Versorgungseinrichtung, bei deren Höhe der Entfall der Erbringung von Verfahrenshilfeleistungen zu berücksichtigen ist, anspruchsberechtigt bleiben. Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien (Plenum) und der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ziehen aus dieser Verordnungsermächtigung den Schluss, dass nach § 50 RAO eine Berufsunfähigkeitsrente grundsätzlich - das heißt, für den

Fall, dass keine Weiterentrichtung der Beiträge stattfindet - nur einem 'aktiven' Rechtsanwalt zustehe und dass daher der Antrag zu einem Zeitpunkt gestellt werden müsse, zu dem der Rechtsanwalt in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sei.

Entgegen dieser Auffassung ergibt sich aus dem Wortlaut des § 50 Abs 3, 2. Satz RAO lediglich, dass ein ehemaliger Rechtsanwalt, der keine entsprechenden weiteren Beiträge zur Versorgungseinrichtung leistet, nicht anspruchsberechtigt bleibt. Was unter dem Begriff 'anspruchsberechtigt' zu verstehen ist, folgt aus § 50 Abs 2 Z 1a RAO, wonach ein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsversorgung dann besteht, wenn der Rechtsanwalt zur Zeit des Eintritts des Versorgungsfalles in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen war. Bei dem von der Satzung geforderten Kriterium, dass die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte auch im Zeitpunkt der Antragstellung bestanden haben muss, handelt es sich daher - wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Antrag auch unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Oktober 2005, 2002/06/0092, ausführt - um ein zusätzliches, weiteres Erfordernis, das von § 50 RAO nicht gedeckt ist.

2.3. Das in § 50 Abs 3, 2. Satz RAO geregelte Institut der freiwilligen Weiterversicherung gewährt Ansprüche aus der Versorgungseinrichtung für jene ehemaligen Rechtsanwälte, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit nicht mehr in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen waren (vgl. RV 1638 BlgNR 20. GP, 20). Insofern geht auch das Vorbringen ins Leere, wonach die Verordnungsermächtigung bezüglich der Weiterentrichtung von Beiträgen ohne Anwendungsfall und damit sinnlos wäre, wenn man § 50 Abs 3, 2. Satz RAO nicht dahingehend verstehe, dass es grundsätzlich auf die Eintragung im Zeitpunkt der Antragstellung ankomme.

2.4. Durch das Erfordernis der Eintragung auch im Zeitpunkt der Antragstellung wurde auch keine für den Versorgungsberechtigten günstigere Regelung geschaffen, da es sich um eine zusätzliche Voraussetzung handelt, die erfüllt sein muss, um in den Genuss einer Berufsunfähigkeitsrente zu gelangen.

2.5. Die Wortfolge 'der Antragstellung und' im Satzteil 'und die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer oder eine Liste der niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälte im Zeitpunkt der Antragstellung und des Eintritts der Berufsunfähigkeit' in § 7 Abs 1 lit a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A NEU der Rechtsanwaltskammer Wien, beschlossen am 3. Dezember 2003, war daher mangels gesetzlicher Deckung in § 50 RAO gesetzwidrig, ist aber bereits mit Inkrafttreten der Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil A NEU der Rechtsanwaltskammer Wien, beschlossen am 28. Mai 2008, mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft getreten."

Die im Beschwerdefall in Rede stehende Bestimmung des § 7 Abs. 1 lit. a der Satzung 2008 ist wortgleich mit der Bestimmung des § 7 Abs. 1 lit. a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A NEU der Rechtsanwaltskammer Wien, beschlossen

am 3. Dezember 2003, kundgemacht im Anwaltsblatt 2004, Seite 160 ff. Die wiedergegebenen Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes treffen daher auch auf § 7 Abs. 1 lit. a der Satzung 2008 zu.

V.

Der Verfassungsgerichtshof geht in ständiger Judikatur davon aus, dass der Umfang der zu prüfenden und allenfalls aufzuhebenden Bestimmungen derart abzugrenzen ist, dass einerseits nicht mehr aus dem Rechtsbestand ausgeschieden wird, als Voraussetzung für den Anlassfall ist, dass aber andererseits der verbleibende Teil keine Veränderung seiner Bedeutung erfährt; da beide Ziele gleichzeitig niemals vollständig erreicht werden können, ist in jedem Einzelfall abzuwägen, ob und inwieweit diesem oder jenem Ziel der Vorrang vor dem anderen gebührt (siehe etwa VfSlg. 19281/2010, mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass die angenommene Gesetzwidrigkeit (wie im zitierten Erkenntnis VfSlg. 19579) durch Aufhebung der Wortfolge "der Antragstellung und" im Schlussteil des § 7 Abs. 1 lit. a der Satzung 2008 erreicht werden kann (das Wort "und" wird deshalb vom Antrag mitumfasst, weil das Ergebnis ansonsten sinnstörend wäre). Da die Satzung 2008 aber bereits außer Kraft getreten ist, ist der Antrag auf die Feststellung der Gesetzwidrigkeit dieser Wortfolge zu richten. Die verbale Umschreibung des Anfechtungsumfanges im Antrag ergibt sich daraus, dass die Wortfolge "der Antragstellung und" auch zu Beginn dieses Satzes vorkommt, dieser Teil aber nicht von der Anfechtung umfasst sein soll.

Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich daher veranlasst, den eingangs formulierten Antrag zu stellen.

W i e n , am 21. November 2013